

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie:  
Anpassung der Anlage 1 an die ICD-10-GM 2025

Vom 6. November 2024

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>3</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwendiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Diese Aufgabe wird unter anderem in der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) umgesetzt.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Aufgrund der jährlichen Überarbeitung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM), herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ist eine Anpassung der in der Richtlinie bestehenden ICD-Kodes an die aktualisierte Version der ICD-10-GM erforderlich. Die KiOn-RL legt in ihrer Anlage 1 ICD-Kodes fest, die mit diesem Beschluss an die ICD-10-GM Version 2025 (Stand: 13. September 2024) angepasst worden sind.

### Zu den Regelungen im Einzelnen:

Im Zuge der Überarbeitung der ICD-10-GM Version 2025 durch das zuständige BfArM ergeben sich die nachfolgend dargestellten Codeänderungen in der Liste 2 der Anlage 1 (*Nicht onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen*), welche den Inhalt der Richtlinie jedoch nicht verändern.

Die Liste 2 der Anlage 1 der Richtlinie umfasst u.a. die Kategorie E88.- (*Sonstige Stoffwechselstörungen*). In der ICD-10-GM 2025 wurde der Inhalt des Vierstellers E88.0 (*Störungen des Plasmaprotein-Stoffwechsels, anderenorts nicht klassifiziert*), der bislang die Klassenattribute „Alpha-1-Antitrypsinmangel“ und „Bisalbuminämie“ als Einschlussvermerke umfasste, auf die folgenden zwei neuen Subkodes differenziert:

- E88.00 *Alpha-1-Antitrypsinmangel*
- E88.08 *Sonstige Störungen des Plasmaprotein-Stoffwechsels, anderenorts nicht klassifiziert*  
Bisalbuminämie

Die neuen Subkodes E88.00 und E88.08 der Subkategorie E88.0- (*Störungen des Plasmaprotein-Stoffwechsels, anderenorts nicht klassifiziert*) wurden gemäß Aktualisierung der ICD-10-GM in die Richtlinie aufgenommen, ohne dass diese die Systematik bzw. Darstellung oder den Anwendungsbereich der Richtlinie verändern.

## 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### **4.      Verfahrensablauf**

Das BfArM hat die amtliche Fassung der ICD-10-GM 2025 (Stand: 13. September 2024) am 18. September 2024 veröffentlicht. Gemäß Prüfergebnis des BfArM vom 7. Oktober 2024 auf Aktualisierungsbedarf der in der Richtlinie festgelegten ICD-Kodes haben sich in der KiOn-RL bestehende Kodes verändert. Mit diesen Codeänderungen sind jedoch keine Auswirkungen auf den Umfang der Richtlinie verbunden.

Gemäß § 8 KiOn-RL nimmt der Unterausschuss Qualitätssicherung die erforderlichen ICD-Anpassungen in Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Daher wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung ein Beschlussentwurf über die Anpassung der Richtlinie an die ICD-10-GM 2025 sowie Tragende Gründe zur Beschlussfassung der Richtlinienänderung in seiner Sitzung am 6. November 2024 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

#### **Stellungnahmeverfahren**

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO bzw. § 91 Absatz 5a SGB V zu geben.

#### **5.      Fazit**

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 6. November 2024 beschlossen, die Richtlinie zur Kinderonkologie zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 6. November 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherung  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Maag